O. Hd. Hr. Röber

Anlage 2

S A T Z U N G

des Vereins der Freunde und Förderer
der Katholischen Grundschule Merl e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Verein der Freunde und Förderer
der Katholischen Grundschule Merl e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in 5309 Meckenheim-Merl und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2
Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die erzieherischen und pädagogischen Ziele der Grundschule finanziell und materiell zu fördern. Gefördert werden insbesondere

- die Beschaffung neuer Lehr- und Lernmittel,
- die Erneuerung und Ergänzung der Innenausstattung der Schule,
- sozial bedürftige Schüler in schulbezogenen Dingen (z.B. Klassenfahrten),
- gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen der Schule.

(2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3
Vereinsmitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Eltern von Schülern der Kath. Grundschule Merl, Lehrer dieser Schule sowie alle Personen werden, die bereit sind, die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins materiell oder finanziell zu unterstützen.

(2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen auch über den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31. Juli eines Jahres möglich. Er muß mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 4
Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in des freie Ermessen des Mitglieds gestellt. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen, der jedoch DM 1,-- pro Monat nicht überschreiten soll. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 5
Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen, und zwar möglichst in den ersten drei Monaten nach Beginn des neuen Schuljahres. Sie ist außerdem auf einen bestimmten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

a) die Wahl des Vorstandes, deren Mitglieder einzeln zu wählen sind,

b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts,

c) die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder wirksam gefaßt werden.

(6) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins kann ferner nur wirksam erfolgen, wenn mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ist dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung - frühestens nach Ablauf eines Monats - einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Hierauf ist in der Ladung für die zweite Versammlung hinzuweisen.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schulleiter
d) dem Geschäftsführer
e) dem Kassenwart.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Vorstandsämter gleichzeitig wahrnehmen, lediglich nicht zugleich die des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch über die Dauer seiner Wahlzeit hinaus kommissarisch im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

(4) Der Vorstand erhält für seine Amtsführung keine Vergütung. Die notwendigen Barauslagen werden erstattet.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er entscheidet über die Vorhaben, die mit Mitteln des Vereins gefördert werden sollen, und zwar über deren Gegenstand, die Art und Einzelheiten der Durchfüh-

rung und die Höhe der aufzuwendenden Mittel. Er übt ferner die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Funktionen hinsichtlich der Organisation des Vereins und der Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder aus.

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der berechtigt und verpflichtet ist, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Der Kassenprüfer hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist das Vermögen der Stadt Meckenheim zu übertragen mit der Maßgabe, die Mittel entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Meckenheim-Merl, den 19. März 1985

Die Gründungsmitglieder: